

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Notariatsreform vorbereitet werden. Außerdem sind grundbuchrechtliche Vorschriften anzupassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz führt die Sonderlaufbahn des Bezirksnotars über den 31. Dezember 2017 hinaus fort und fasst das Notarversorgungsgesetz neu. Zudem werden das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Landesjustizkostengesetz geändert, um die Notariatsreform im Vorfeld des Reformstichtags vorzubereiten. Schließlich werden die Subdelegationsverordnung Justiz im Hinblick auf Ermächtigungen in der Grundbuchordnung, der Grundbuchverordnung, der Schiffsregisterordnung und der Bundesnotarordnung aktualisiert und Vorschriften des Grundbuchrechts an das Bundesrecht angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Die Fortführung der Sonderlaufbahn des Bezirksnotars wird nur Mehrkosten auslösen, soweit künftige Staatshaushaltspläne Beförderungsstellen vorsehen werden.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Dezember 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 105 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

§ 2 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 52), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„13. Grundbuchordnung

auf Grund von § 1 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 81 Absatz 4 Satz 4, § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2, § 133 a Absatz 5 Satz 3, § 135 Absatz 3, § 140 Absatz 1 Satz 4, § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796),

die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 133 a Absatz 5 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3, § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung;

14. Grundbuchverfügung

auf Grund von § 63 Satz 3 Halbsatz 2, § 67 Satz 2 und 3, § 74 Absatz 1 Satz 3, § 76 a Absatz 2 Satz 3,

§ 93 Satz 2, § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3721),

die Ermächtigungen nach § 63 Satz 3 Halbsatz 1, § 67 Satz 2 und 3, § 74 Absatz 1 Satz 3, § 76 a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 93 Satz 1, § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung;“

2. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Schiffsregisterordnung

auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Satz 2 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 4, § 92 Satz 3 und § 93 Satz 1 (in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2 und § 133 a Absatz 5 Satz 3 der Grundbuchordnung) der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796),

die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 92 Satz 1 und 2 und § 93 Satz 1 (in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1 und § 133 a Absatz 5 Satz 1 der Grundbuchordnung) der Schiffsregisterordnung;“

3. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. Bundesnotarordnung

auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 2, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1, § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, § 96 Absatz 4 Satz 3, § 111 a Satz 4 und § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2249),

die Ermächtigungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2, § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, § 96 Absatz 4 Satz 2, § 111 a Satz 3 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung;“

Artikel 3

Gesetz über das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg (Notarversorgungsgesetz – NotVG)

§ 1

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Versorgungswerk führt den Namen „Notarversorgungswerk Baden-Württemberg“.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, den in Baden-Württemberg bestellten Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie den in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und Zuweisungen der Notarkammer Baden-Württemberg.

(4) Sitz des Versorgungswerks ist Stuttgart.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

(1) Dem Versorgungswerk gehören als Pflichtmitglieder die in Baden-Württemberg nach dem 31. Dezember 2017 bestellten Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie die in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren an. Dies gilt auch für Notare, die gemäß § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass

1. die Pflichtmitgliedschaft der Notarassessoren erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Anwärterdienstes beginnt,
2. die Pflichtmitgliedschaft nicht eintritt, wenn Altersgrenzen, die in der Satzung festzulegen sind, überschritten sind, soweit es sich nicht um Notare handelt, die gemäß § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten,
3. die Pflichtmitgliedschaft fortgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen,
4. Ausnahmen oder Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorgesehen sind, wenn eine andere gleichwertige auf Gesetz beruhende Versorgung besteht.

§ 3

Organe

Die Organe des Versorgungswerks sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand des Versorgungswerks besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

(3) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Er kann die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Der Vorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands einzeln zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Versorgungswerks. Der Mitgliederversammlung ist über die Lage des Versorgungswerks und die zu erwartende Geschäftsentwicklung nach Maßgabe der Satzung zu berichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Satzung des Versorgungswerks und deren Änderung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

3. die Feststellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Bestimmung der Grundlagen der Bemessung der Beiträge und Leistungen,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. die Grundsätze der Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung des Vorstands,
8. die Übertragung der Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks auf eine geeignete juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und
9. die Bestellung von Ausschüssen.

Die Mitgliederversammlung kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versorgungswerks gegen ein Mitglied des Vorstands einen Vertreter bestellen.

(2) Der Mitgliederversammlung können durch Satzung weitere Aufgaben vorbehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Ein Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 7

Vertreterversammlung

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 15 Vertretern, die von den Mitgliedern des Versorgungswerks durch allgemeine, unmittelbare, gleiche und geheime Briefwahl gewählt werden. Vertreter kann nur jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die Mitglied des Versorgungswerks ist und nicht dem Vorstand angehört. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten. Das Weitere bestimmt die Satzung, insbesondere auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt.

(3) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung weiter. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg,

muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter verlangen. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks beantragt wird. Regelungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Vertreterversammlung.

§ 8

Beschlussfassung

Die Organe des Versorgungswerks beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzung und deren Änderung sowie über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Der monatliche Beitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen und darf die Höchstgrenzen nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Körperschaftsteuergesetzes nicht übersteigen.

(2) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Verwaltungsakt fest. Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können Säumniszuschläge erhoben werden; § 24 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10

Leistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Berufsunfähigkeitsrente.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Leistungen an Notarassessoren müssen zumindest beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

(2) Änderungen der Satzung, welche die Höhe der Leistungen betreffen, gelten auch für vor der Änderung eingetretene Leistungsfälle, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor.

§ 11

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 12

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend. Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 86 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den Regelungen der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

§ 15

Vorverfahren

Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt der Vorstand.

§ 16

*Mitwirkungspflichten der Mitglieder
und ihrer Hinterbliebenen*

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch bedeutsamen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Belege vorzulegen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, sich auf Verlangen medizinischen Untersuchungen nach näherer Weisung des Versorgungswerks zu unterziehen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Satzung

Die Satzung regelt die Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks, insbesondere:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Bemessung und Zahlungsweise der Beiträge,
3. die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen,
4. die Beitragsrückgewähr an Mitglieder, die ohne Anspruch auf Leistungen ausscheiden,
5. das Geschäftsjahr,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. den Umfang der Berichtspflicht und die Prüfung der Rechnungslegung,
8. die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und
9. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 18

Aufsicht

(1) Das Justizministerium führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; die Bestimmungen des § 118 Absatz 1 und 3 sowie der §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Versicherungsaufsicht führt das Finanz- und Wirtschaftsministerium oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde; die Bestimmungen der §§ 54 d, 55, 81, 83 und 89 VAG gelten entsprechend.

(2) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums; sie sind bekannt zu machen. Die Feststellung des Haushaltsplans sowie Be-

schlüsse über die Grundsätze der Vermögensanlage bedürfen der Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Justizministeriums.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg gelten für das Versorgungswerk nicht.

§ 19

Pflichtmitgliedschaft auf Antrag

(1) Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur hauptberuflichen Amtsausübung in Baden-Württemberg bestellt sind, werden auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, hat es dabei sein Bewenden; die Regelung des Absatzes 1 bleibt unberührt. Sollten am 1. Januar 2018 bereits zum Notar bestellte Rechtsanwälte, die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, zu einem späteren Zeitpunkt zum Notar nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung ernannt werden, werden sie auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Ernennung nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung zu stellen.

(3) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Solange kein Vorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Versorgungswerks durch den Präsidenten der Notarkammer Baden-Württemberg geführt und das Versorgungswerk durch ihn vertreten. Er beruft die Mitgliederversammlung des Versorgungswerks unverzüglich zu ihrer ersten Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Notarkammer Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung eine Gründungssatzung mit dem in § 17 festgelegten Inhalt zu erlassen oder zu ändern. Diese Gründungssatzung darf auch die in § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Regelungen enthalten. Die Gründungssatzung kann durch eine von der

Mitgliederversammlung beschlossene Satzung gemäß § 17 geändert oder ersetzt werden. Wurde die Gründungssatzung durch die Mitgliederversammlung geändert oder ersetzt, sind Änderungen nach Satz 1 ausgeschlossen.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „, nach Bildung der Abteilungen nur die Notariate, bei denen eine Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit besteht,“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Dienstaufsicht über die grundbuchführenden Amtsgerichte richtet sich nach § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“
3. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit und“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit“ gestrichen und nach dem Wort „ist“ die Wörter „vorbehaltlich Satz 3“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „insoweit ausschließlich“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Amtsverwalter“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Präsident des Landgerichts kann bestimmen, wer Nachfolger im Sinne dieser Vorschrift ist.“
 - c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit ein Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege verwendet wird, nimmt er insoweit die Amtsgeschäfte eines Notars als Amtsverwalter selbst wahr.“
5. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Notare und die Notarvertreter sind zugleich Grundbuchbeamte für die zum Notariatsbezirk gehörenden Grundbuchämter, soweit sie nicht bei der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege verwendet werden.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundbuchverfügung findet Anwendung, soweit nicht abweichende landesrechtliche Vorschriften bestehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 136 und 143 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§§ 143 und 149 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

7. § 35 a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn bis zum 31. Dezember 2017 ein Grundbuchamt aufgehoben und sein Bezirk einem Amtsgericht zugewiesen wird; an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts tritt der Präsident oder der aufsichtführende Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts. § 4 Absätze 1, 4 und 5 finden keine Anwendung. Die Zuständigkeiten innerhalb des Amtsgerichts bleiben unberührt. Der Ratsschreiber der Grundbucheinsichtsstelle wird insoweit als Vertreter des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tätig; anstelle von § 33 dieses Gesetzes ist § 12 c Absatz 4 der Grundbuchordnung anzuwenden.“

8. In § 49 Absatz 1 wird nach dem Wort „Geschäftsverteilung“ die Angabe „, Nachfolge-“ eingefügt und die Angabe „§ 19 und § 30“ durch die Angabe „§§ 19, 22 und 30“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Des Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 9 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 52), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 12 und 13 wird jeweils in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „bestellten“ durch das Wort „tätigen“ ersetzt.

2. § 13 a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt auch ein in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege eines Notariats tätiger Notar für den betreffenden Notariatsbezirk als örtlich zuständig.“

3. In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Einem Notar, der in beiden Rechtsgebieten tätig ist, stehen die Kürzungsfreibeträge nach §§ 12 und 13 jeweils nur anteilig zu.“

Artikel 6

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 30 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 558) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Nachweise bei der Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch vom 9. November 1995 (GBl. S. 803) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Ausnahme des § 20 Absatz 2 NotVG am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 4 und 5 treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) die bundesrechtlichen Grundlagen für die Notariatsreform in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 geschaffen. Durch das Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) hat der Landesgesetzgeber die landesrechtlichen Grundlagen der Notariatsreform ergänzt. Im Rahmen dieser Grundlagen sind jetzt zur Erleichterung der Umsetzung der Notariatsreform weitere landesrechtliche Vorschriften zu ändern.

Zum einen wird die Sonderlaufbahn des Bezirksnotars über den 31. Dezember 2017 hinaus fortgeführt. Damit wird den besonderen Befugnissen Rechnung getragen, mit denen die Angehörigen der seitherigen Sonderlaufbahn bundesrechtlich ausgestattet sind. Außerdem sollen die Beförderungsämtner innerhalb der Sonderlaufbahn über den 31. Dezember 2017 hinaus verliehen werden können.

Zum anderen werden Einzelheiten des noch nicht in Kraft getretenen Notarversorgungsgesetzes geändert. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Notarassessoren, die ab dem 1. Januar 2018 Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind, nicht zugleich Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Hinzu kommen Änderungen, welche die Gründung des Versorgungswerks erleichtern sollen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Erleichterung der Bildung der Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ bei den staatlichen Notariaten, die den Statuswechsel der dort tätigen Notare im Landesdienst nach § 114 Absatz 2 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung vorbereiten. Nicht länger vorgesehen ist die Bildung besonderer Abteilungen „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ bei den staatlichen Notariaten.

Schließlich sind die Subdelegationsverordnung Justiz im Hinblick auf Ermächtigungen in der Grundbuchordnung, der Grundbuchverordnung, der Schiffsregisterordnung und der Bundesnotarordnung zu aktualisieren und landesrechtliche Vorschriften des Grundbuchrechts an das Bundesrecht anzupassen.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung entsprechend Nummer 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wird abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Änderungen erschöpfen sich in geringfügigen Korrekturen bereits bestehender gesetzlicher Grundlagen und Anpassungen des Landesrechts an das Bundesrecht. Sie verursachen keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte. Dies gilt auch für die Fortführung der Sonderlaufbahn des Bezirksnotars. Sie wird nur in dem Umfang Mehrkosten auslösen, in dem künftige Staatshaushaltspläne entsprechende Beförderungstellen vorsehen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die Sonderlaufbahn des Bezirksnotars wurde durch den am 14. August 2010 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562) in der Weise zum 1. Januar 2018 geschlossen, dass alle in dieser Laufbahn Befindlichen, die am 31. Dezember 2017 bei einem staatlichen Notariat tätig waren, zwar in ihren bisherigen Ämtern verbleiben und ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter-

führen, ihnen jedoch kein Beförderungssamt dieser Laufbahn mehr neu verliehen werden kann. Artikel 2 des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) beließ es bei dieser Rechtslage. Da die Angehörigen der seitherigen Bezirksnotarlaufbahn auch nach dem 31. Dezember 2017 bundesrechtlich mit besonderen, im übrigen Bundesgebiet Richtern vorbehaltenen Befugnissen ausgestattet sein werden (§ 33 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes und § 114 Absatz 6 der Bundesnotarordnung, jeweils in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung), ist es sachgerecht, ihre Sonderlaufbahn bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten, um ihnen die heute innerhalb ihrer Laufbahn bestehenden Beförderungsmöglichkeiten in Ämter der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 auch nach Inkrafttreten der Notariatsreform weiter offen zu halten. Die Schlussvorschrift § 105 Absatz 2 LBesGBW ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz)

Die Grundbuchordnung (GBO), die Grundbuchverfügung (GBV), die Schiffsregisterordnung und die Bundesnotarordnung (BNotO) enthalten verschiedene Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen der Landesregierung mit der Möglichkeit der Subdelegation. Die Landesregierung hat hiervon bereits Gebrauch gemacht in § 2 Nummern 13, 14, 25 und 35 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu), worin sie dem Justizministerium Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege übertragen hat. Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der bundesrechtlichen Ermächtigungsnormen, zuletzt durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG) vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), besteht Anpassungsbedarf bei § 2 SubVOJu.

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 2 Nummer 13 und 14 SubVOJu)

Durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) ist die Ermächtigung nach § 133 a Absatz 5 GBO mit Wirkung zum 1. September 2013 neu geschaffen worden. Durch Artikel 1 DaBaGG sind zum 9. Oktober 2013 die bisherigen Ermächtigungen nach § 2 Absatz 3 und 5 und § 148 Absatz 1 GBO entfallen, die Ermächtigungen nach § 127 Absatz 1 GBO wurden neu gefasst, neu hinzu gekommen sind die Ermächtigungen nach § 7 Absatz 3 und § 131 Absatz 2 GBO.

Durch Artikel 2 DaBaGG ist mit Wirkung zum 9. Oktober 2013 die Ermächtigung nach § 93 GBV neu gefasst worden und sind die Ermächtigungen nach § 63 Satz 3 und § 76 a Absatz 2 GBV neu hinzu gekommen. Die erstmalige Nennung von § 67 Satz 3 und § 96 Absatz 3 GBV erfolgt lediglich zur Klarstellung.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 2 Nummer 25 SubVOJu)

Bei der Neufassung dieser Subdelegationsnorm wird zur Klarstellung § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung mit den danach sinngemäß geltenden Vorschriften des Siebenten Abschnitts der Grundbuchordnung aufgeführt.

Zu Nummer 3 (Neufassung des § 2 Nummer 35 SubVOJu)

Die bislang nur nach § 96 Absatz 4 BNotO vorgesehene Subdelegation soll ergänzt werden um alle derzeit in der Bundesnotarordnung enthaltenen Subdelegationsnormen. Damit wird dem Justizministerium eine einheitliche und umfassende Regelung in einer Rechtsverordnung ermöglicht.

Zu Artikel 3 (Neufassung des Notarversorgungsgesetzes)

Das Notarversorgungsgesetz (NotVG) wurde als Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 558) verabschiedet und sollte am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Zwischenzeitlich hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Gesetz geringfügig zu ändern und insbesondere eine Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass der Gründungssatzung durch Rechtsverordnung vorzusehen.

Da das zu ändernde Gesetz bislang noch nicht in Kraft getreten ist, und einzelne Änderungen vorzeitig in Kraft treten sollen, wird es zwar insgesamt neu erlassen, um für den Rechtsanwender eindeutig zu bestimmen, welche Vorschrift in welcher Gestalt zu welchem Zeitpunkt gelten soll. In der Sache beschränken sich die Änderungen aber auf wenige, nicht zentrale Bereiche. Soweit die in Artikel 3 dieses Gesetzes neu gefassten Vorschriften mit denen des nach Artikel 7 dieses Gesetzes aufgehobenen NotVG übereinstimmen, wird hinsichtlich der Begründung Bezug genommen auf die Einzelbegründung im damaligen Gesetzentwurf der früheren Landesregierung: Landtags-Drucksache 14/6250 vom 21. April 2010, S. 40 bis 45 (zum Ergebnis der dortigen Anhörung, vgl. S. 52).

Zur Änderung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 NotVG

Der § 2 Absatz 2 Nummer 2 NotVG angefügte zweite Halbsatz entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 Absatz 4 NotVG, der wegfällt. Der veränderte Regelungsort hat lediglich klarstellende Funktion und soll verdeutlichen, dass die zum 1. Januar 2018 gemäß § 114 Absatz 2 BNotO übergeleiteten Notare im Landesdienst nicht unter Berufung auf ihr Alter durch Satzung von der Aufnahme in das Versorgungswerk ausgeschlossen werden dürfen.

Zur Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 NotVG

Die Mindestanzahl der Vertreter in der Vertreterversammlung ist angesichts der voraussichtlich im Gegensatz zu anderen berufsständischen Versorgungswerken weitaus geringeren Mitgliederzahl von gegenwärtig 30 auf 15 zu reduzieren.

Zur Anfügung des § 10 Absatz 1 Satz 3 NotVG

§ 10 Absatz 1 Satz 3 NotVG sieht vor, dass die Versorgung von Notarassessoren beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen muss. Dies ist – neben den gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 BNotO zu gewährenden, an die Bezüge eines Richters auf Probe anzulegenden Bezügen – erforderlich, um Notarassessoren gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei zu stellen und hierdurch eine Pflichtmitgliedschaft im Notarversorgungswerk zu ermöglichen. Damit wird das Notarversorgungswerk bei der satzungsrechtlichen Ausgestaltung der Anwartschaften von vornherein auf die Erfüllung der Maßstäbe des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI verpflichtet und dem für die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geltenden Gesetzesvorbehalt genügt.

Zur Änderung des § 19 NotVG

§ 19 NotVG regelt nunmehr ausschließlich die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag. Absatz 2 des § 19 NotVG a.F. wird zur Klarstellung zu Absatz 1 und sieht – unverändert – vor, dass Notare, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zur hauptberuflichen Amtsausübung in Baden-Württemberg bestellt sind, auf Antrag in das Versorgungswerk übernommen werden. Diese Pflichtmitgliedschaft auf Antrag orientiert sich an § 6 Absatz 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes sowie der

Versicherungspflicht auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Freigestellt ist diesem Adressatenkreis lediglich der Beitritt zum Versorgungswerk. Der Aufnahmeantrag muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden. Nach der Aufnahme hat der Beitretende dieselbe Rechtsstellung wie ein Pflichtmitglied, insbesondere ist dann ein Ausscheiden nicht mehr nach Belieben möglich.

§ 19 Absatz 2 n. F. entspricht § 19 Absatz 1 a. F. Notare im Sinne des § 3 Absatz 1 BNotO, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, können in diesem Versorgungswerk verbleiben; sie haben jedoch die Möglichkeit, auf Antrag in das Notarversorgungswerk zu wechseln. Sollten zum Notar bestellte Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, nach dem 1. Januar 2018 zum Notar nach § 3 Absatz 1 BNotO bestellt werden, sollen sie – vorbehaltlich einer Altersgrenze – die Option haben, in das Versorgungswerk aufgenommen zu werden. Der Antrag kann allerdings nur bis zu zwei Jahre nach der Ernennung gestellt werden.

§ 19 Absatz 3 NotVG bleibt unverändert bestehen.

Zur Anfügung des § 20 NotVG

Neu angefügt wird § 20 NotVG anstelle der bisher in § 19 Absatz 5 und 6 enthaltenen Übergangsvorschriften. Deren Übernahme in einen neuen Paragraphen hat zum einen klarstellende Funktion; die Regelungen zur Mitgliedschaft auf Antrag sind von den eigentlichen Übergangsvorschriften zu trennen. Zum anderen ermöglicht dies, § 20 Absatz 2 NotVG bereits vorzeitig in Kraft treten zu lassen (vgl. Artikel 8 Absatz 2).

§ 20 Absatz 1 NotVG enthält die bisherige Regelung des § 19 Absatz 5 NotVG a. F. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Geschäfte des Notarversorgungswerkes bis zur Wahl des Vorstandes durch den Präsidenten der Notarkammer geführt und das Notarversorgungswerk durch ihn vertreten wird. Dies war zwar ausweislich der Einzelbegründung im Gesetzentwurf der früheren Landesregierung (Landtags-Drucksache 14/6250 vom 21. April 2010, S. 45) zu § 19 NotVG bereits gewollt, aber bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.

§ 20 Absatz 2 NotVG enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Gründungssatzung durch Rechtsverordnung des Justizministeriums. Diese Satzung kann den gleichen Inhalt haben, wie die durch das Versorgungswerk selbst zu erlassende Satzung (§ 17 sowie § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 und 2 NotVG). Sie kann durch eine von der Mitgliederversammlung gemäß § 17 beschlossene Satzung ersetzt werden.

Anders als bei anderen berufsständischen Versorgungswerken ist der Erlass einer Gründungssatzung durch Rechtsverordnung erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Versorgungswerkes unmittelbar nach dessen Errichtung zu gewährleisten. Während andere berufsständische Versorgungswerke durch bereits in der Selbstständigkeit etablierte Berufsträger nach jahrzehntelangen Erörterungen und mithilfe eines schon organisierten Willensbildungsprozesses gegründet wurden, werden zum 1. Januar 2018 Pflichtversicherte im Notarversorgungswerk zusammengefasst, die ganz überwiegend zu diesem Zeitpunkt erst in die Selbstständigkeit gewechselt sind. Eine Vorverlagerung der Willensbildung – etwa unter Rückgriff auf die Willensbildung der Notarkammer – ist nur eingeschränkt möglich, da die zum 1. Januar 2018 in die Selbstständigkeit wechselnden Notare der Notarkammer bis dahin nicht oder nur ohne Stimmrecht angehören. In jedem Fall bedarf es einer gewissen Zeit, bis eine Mitgliederversammlung einberufen und abgehalten werden kann. Sollte dann eine Einigung auf einen Satzungsentwurf mit der gemäß § 8 Satz 2 NotVG erforderlichen Zweidrittelmehrheit nicht sofort gelingen, bestünde die Gefahr der Handlungsunfähigkeit, die mit wirtschaftlichen Nachteilen für das Versorgungswerk und die Versorgungsansprüche aller Mitglieder einherginge.

Der Regelungsort dokumentiert in gesetzessystematischer Hinsicht, dass es sich nur um eine vorläufige Regelung in der Gründungsphase des Notarversorgungswerkes handelt. Die Gründungssatzung kann jederzeit durch eine eigene Satzung ersetzt oder geändert werden. Angesichts des nur vorübergehenden Charakters der Gründungssatzung und der uneingeschränkten Ersetzungsbefugnis der Mitgliederversammlung verstößt die Regelung nicht gegen die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 LV). Im Übrigen ist die Notarkammer Baden-Württemberg aufgrund ihrer ausdrücklich vorgesehenen Anhörung in den Willensbildungsprozess auch hinsichtlich des Erlasses der Gründungssatzung einbezogen. Die Staatspraxis kennt bereits Fälle, in denen Satzungsregelungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von übergeordneten Körperschaften erlassen werden können (vgl. § 19 Absatz 4 des Steuerberatungsversorgungsgesetzes sowie § 7 Satz 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg und § 105 Absatz 1 der Handwerksordnung).

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 und Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) war in § 1 Absatz 2, § 17 Absatz 3 und § 29 Absatz 1 LFGG jeweils die Bildung von Abteilungen „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ bei den staatlichen Notariaten vorgesehen. Da die Bildung dieser Abteilungen neben der Bildung der Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“, die den Statuswechsel der dort tätigen Notare im Landesdienst nach § 114 Absatz 2 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung vorbereiten, indes nicht zwingend notwendig ist, soll zur Vereinfachung der Umsetzung der Reform auf sie verzichtet werden.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Absatz 2 LFGG)

Wie ausgeführt soll auf die Bildung von Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit bei den staatlichen Notariaten verzichtet werden, weshalb der entsprechende Passus zu streichen ist.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 4 Absatz 1 Satz 2 LFGG)

Die bisherige Fassung des § 4 Absatz 1 Satz 2 LFGG geht zurück auf Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) und regelt, welche Stelle örtlich für die Dienstaufsicht über die in § 5 b der Zuständigkeitsverordnung Justiz genannten grundbuchführenden Amtsgerichte zuständig ist. Mit der Neufassung sollen für die grundbuchführenden Amtsgerichte bereits vor dem 1. Januar 2018 die allgemeinen Regelungen zur Dienstaufsicht nach § 16 AGGVG gelten. Das Vorziehen der Anwendbarkeit von § 16 AGGVG für die grundbuchführenden Amtsgerichte ist geboten, weil die in §§ 4 und 49 Absatz 1 LFGG enthaltenen tradierten Regelungen zur Dienstaufsicht über die staatlichen Notariate und Grundbuchämter für die grundbuchführenden Amtsgerichte nicht passen. Für Letztere soll eine einheitliche Dienstaufsicht gelten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 17 Absatz 3 LFGG)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Verzicht der Bildung von Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit bei den staatlichen Notariaten.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 22 LFGG)

Der neu anzufügende § 22 Absatz 1 Satz 4 LFGG ermöglicht es der für die unmittelbare Dienstaufsicht eines staatlichen Notariats zuständigen Stelle ausdrücklich,

zu bestimmen, wer Nachfolger eines bei dem Notariat ausscheidenden Notars wird. Ein Bedarf für eine derartige Nachfolgerbestimmung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Referat des ausscheidenden Notars nicht mehr nachbesetzt oder aufgeteilt wird.

Der neu anzufügende § 22 Absatz 2 Satz 2 LFGG behandelt Notarvertreter, die einen Dienstposten in der Abteilung „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ wahrnehmen, für diese Tätigkeit als Amtsverwalter, d. h. sie führen insoweit ein eigenes Referat und sind insoweit auch Gebührengläubiger und gebührenanteilsberechtigter nach § 16 Absatz 2 Alternative 1 LJKG. Dies ist erforderlich, um die Tätigkeit der Notarvertreter in der Abteilung „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ organisatorisch ausreichend von ihrer übrigen Tätigkeit abzugrenzen, etwa im Hinblick auf § 114 Absatz 3 Satz 1 BNotO in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung. Nennenswerte Einnahmeverluste für das Land sind von dieser Änderung nicht zu erwarten, da sich die Summe der Anteile der Staatskasse an den Gebühren durch diese Änderung nicht verringern wird; allenfalls kann sich durch die Amtsverwalterstellung einzelner Notarvertreter im württembergischen Rechtsgebiet, die bislang ohne eigenes Referat tätig waren, die Zahl der Kürzungsfreibeträge geringfügig erhöhen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, lässt sich erst nach bestandskräftigem Abschluss der Besetzung der Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ feststellen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 1 LFGG)

Die Änderung dient der Anpassung an den Verzicht der Bildung von Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit bei den staatlichen Notariaten.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 35 LFGG)

Die derzeit in § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 LFGG enthaltenen Verweisungen auf Paragraphen der Grundbuchverfügung und der Grundbuchordnung sind durch zwischenzeitliche Änderungen des Bundesrechts überholt und werden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 7 (Neufassung des § 35 a Absatz 7 LFGG)

§ 35 a Absatz 7 LFGG in seiner derzeitigen Fassung wurde durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) angefügt, um klarzustellen, dass Grundbucheinsichtsstellen unter den Bedingungen der Absätze 1 bis 6 auch dann eingerichtet werden können, wenn ein Grundbuchamt in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 aufgehoben und sein Bezirk einem Amtsgericht zugewiesen wird (Landtags-Drucksache 14/6250 vom 21. April 2010, S. 32). Die bestehende Regelung hat in der Praxis Schwierigkeiten aufgeworfen hinsichtlich der Kompetenzen des Präsidenten oder des aufsichtführenden Richters des grundbuchführenden Amtsgerichts gegenüber dem Ratschreiber einer Grundbucheinsichtsstelle.

Die Neufassung der Vorschrift löst diese Schwierigkeiten, indem in Bezug auf Ratschreiber bei Grundbucheinsichtsstellen grundbuchführender Amtsgerichte der Präsident oder aufsichtführende Richter dieses Amtsgerichts diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sonst der Dienstaufsicht über das (in diesen Fällen aufgehobene) Grundbuchamt zukommen. Für Erinnerungen gegen Entscheidungen von Ratschreibern bei Grundbucheinsichtsstellen grundbuchführender Amtsgerichte ist anstelle von § 33 LFGG die allgemeine bundesrechtliche Regelung des § 12 c Absatz 4 GBO anwendbar. Die Verweisung auf Absatz 2 soll gestrichen werden, weil die Notare und Notarvertreter in diesen Fällen nicht mehr Grundbuchbeamte sind.

Die Vorschrift gilt auch für Ratschreiber aufgehobener Grundbuchämter ohne Grundbucheinsichtsstelle.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 49 Absatz 1 LFGG)

Die Vorschrift soll ergänzt werden um die nach Nummer 4 Buchstabe b neu eingeführte Nachfolgeregelung (§ 22 Absatz 1 Satz 4 LFGG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Seit die Neufassung von § 17 Absatz 2 LFGG durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) mit Wirkung vom 13. August 2010 in Kraft getreten ist, können Notare im Landesdienst rechtsgebietsübergreifend eingesetzt werden; auf die Einzelbegründung im Gesetzentwurf der seinerzeitigen Landesregierung (Landtags-Drucksache 14/6250 vom 21. April 2010, S. 31) wird Bezug genommen. Der bislang nur in wenigen Einzelfällen praktizierte rechtsgebietsübergreifende Einsatz von Notaren im Landesdienst wird mit Besetzung der Dienstposten in den Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ der staatlichen Notariate zahlreicher werden, was eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der in diesen Fällen anwendbaren Rechtsvorschriften zur Höhe der Gebührenbeteiligung der Notare im Landesdienst erforderlich macht. Nach Artikel 5 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes soll sich die Gebührenbeteiligung der Notare im Landesdienst nach dem Rechtsgebiet ihrer tatsächlichen Verwendung richten, d. h. die bei Notariaten im badischen Rechtsgebiet tätigen Notare erhalten eine Gebührenbeteiligung nach § 12 LJKG, während die bei Notariaten im württembergischen Rechtsgebiet tätigen Notare eine Gebührenbeteiligung nach §§ 13 und 13 a LJKG erhalten. Hierfür sprechen vor allem praktische Erwägungen: Die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gebührenbeteiligung innerhalb eines Rechtsgebiets vermeidet es, dass auf dem Server eines staatlichen Notariats unterschiedliche Versionen der Software eKasse zur Kostenberechnung eingesetzt werden müssen und erleichtert den Beschäftigten bei den staatlichen Notariaten die Rechtsanwendung. Einnahmeverluste für das Land sind von dieser Änderung nicht zu erwarten, da sich die unterschiedlichen Effekte des rechtsgebietsübergreifenden Einsatzes von Notaren landesweit aufheben dürften.

Zu Nummer 1 (Änderung der §§ 12 und 13 LJKG)

Künftig soll nicht mehr darauf abgestellt werden, in welchem Rechtsgebiet ein Notar im Landesdienst „bestellt“ ist, sondern wo er „tätig“ ist. Damit wird verdeutlicht, dass nicht die Stammdienststelle, sondern die tatsächliche Amtsausübung, die auch im Rahmen einer (Teil-)Abordnung erfolgen kann, maßgeblich ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13 a Absatz 2 LJKG)

Der neu angefügte Satz 2 stellt sicher, dass alle bei einem Notariat im württembergischen Rechtsgebiet tätigen Notare im Landesdienst hinsichtlich ihrer Gebührenbeteiligung gleich behandelt werden: Obwohl den in den Abteilungen Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege tätigen Notaren insoweit eine gerichtliche Zuständigkeit fehlt, gelten sie durch die gesetzliche Fiktion von Satz 2 als für Zwecke des § 13 a LJKG örtlich zuständig mit der Folge, dass für sie in Bezug auf die Gebührenbeteiligung dieselben Regelungen gelten wie für die Notare im Landesdienst, die außerhalb einer Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege tätig sind.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 16 LJKG)

Mit dem in § 16 neu eingefügten Absatz 1a werden die Fälle geregelt, in denen ein Notar im Landesdienst bei Notariaten beider Rechtsgebiete tätig ist. In solchen Fällen sind die Kürzungsfreibeträge nach § 12 Absatz 5 Halbsatz 1, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 LJKG sowie nach § 13 Absätze 4 und 6 LJKG entsprechend dem Verhältnis seiner Arbeitskraftanteile bei den Notariaten zu kürzen, während die Festbeträge in § 12 Absätze 3, 4 und 5 Halbsatz 2 LJKG sowie nach § 13 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 LJKG unverändert bleiben. Die bisherige Praxis, dass in Teilzeit beschäftigte Notare im Landesdienst, die nur bei staatlichen Notariaten eines Rechtsgebiets tätig sind, die vollen Kürzungsfreibeträge ausnützen können, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

§ 30 ABGBG schränkt die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen ein. Der dieser Norm zugrunde liegende Vorbehalt des Landesrechts in Artikel 119 Nummer 3 EGBGB wurde durch Artikel 4 Absatz 4 DaBaGG aufgehoben mit Wirkung vom 9. Oktober 2013. Gleichzeitig wurden §§ 5 und 6 GBO durch Artikel 1 Nummern 2 und 3 DaBaGG ergänzt und erhielten eine restriktivere Fassung als § 30 ABGBG. Wegen der amtlichen Begründung wird Bezug genommen auf die Bundestags-Drucksache 17/12635 S. 17 rechte Spalte, S. 18 linke Spalte und S. 35 rechte Spalte. Nach Wegfall des Vorbehalts des Landesrechts fehlt § 30 ABGBG die Rechtsgrundlage, weshalb die Rechtsvorschrift im Wege der Rechtsbereinigung aufzuheben ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg)

Nachdem das als Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 558) verabschiedete und bislang noch nicht in Kraft getretene Notarversorgungsgesetz mit Artikel 3 dieses Gesetzes neu gefasst wird, ist die ältere Fassung aufzuheben.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und Außerkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zugleich ist im Wege der Rechtsbereinigung die Verordnung des Justizministeriums über die Nachweise bei der Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch aufzuheben. Nachdem die Ermächtigungen in § 2 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 GBO durch Artikel 1 Nummer 1 DaBaGG mit Wirkung zum 9. Oktober 2013 entfallen sind (wegen der nicht in allen Punkten zutreffenden amtlichen Begründung wird Bezug genommen auf die Bundestags-Drucksache 17/12635 vom 6. März 2013, S. 17 linke Spalte) und bei Abschreibung eines Grundstücksteils bundesrechtlich nicht mehr die Vorlage eines Auszugs aus der amtlichen Karte erforderlich ist, fehlt der Rechtsverordnung zwischenzeitlich die Grundlage.

Zu Absatz 2

Abweichend davon sollen §§ 1 bis 19 und § 20 Absatz 1 des neuen Notarversorgungsgesetzes (Artikel 3) erst mit Wirksamwerden der Notariatsreform am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Lediglich § 20 Absatz 2 NotVG soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die darin enthaltene Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass einer Gründungssatzung durch Rechtsverordnung schon zuvor umgesetzt werden kann.

Zu Absatz 3

Die mit Artikel 4 angeordneten Änderungen des LFGG sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zu befristen: Die §§ 1, 4, 17, 22, 29 und 49 LFGG wurden bereits durch Artikel 2 Nummern 1, 5, 7 und 14 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) aufgehoben. Die §§ 35 und 35 a LFGG werden noch durch ein künftiges Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu zu fassen sein.

Die mit Artikel 5 angeordneten Änderungen des LJKG sind ebenfalls bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zu befristen, nachdem die §§ 12, 13 und 16 LJKG bereits durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 557) aufgehoben wurden.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Nach Freigabe der Anhörung durch den Ministerrat am 29. Juli 2014 wurden der Hauptpersonalrat beim Justizministerium Baden-Württemberg, die gerichtliche Praxis sowie die staatlichen Notariate, die Notarkammer Baden-Württemberg, der Badische Notarverein e. V. sowie der Württembergische Notarverein e. V., der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare e. V., die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di), der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB), die Deutsche Justizgewerkschaft – Landesverband Baden-Württemberg, der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW), der Fachverband der kommunalen Verwaltungsdienste Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg (BDR) sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg angehört. Die Anhörungsfrist endete am 30. September 2014.

Der Gesetzentwurf stieß überwiegend grundsätzlich auf Zustimmung; grundlegende Änderungen sind nach dem Ergebnis der Anhörung nicht geboten:

Der Hauptpersonalrat, der BDR und der BBW sowie der Württembergische Notarverein e. V. haben die Fortführung der Sonderlaufbahn des Bezirksnotars begrüßt und auf die Bedeutung des Erhalts der Beförderungschancen der betroffenen Beschäftigten verwiesen. BBW, Württembergischer Notarverein e. V. und einzelne Stimmen aus der notariellen Praxis haben zwar darüber hinaus für die im Landesdienst verbleibenden Notare besondere Regelungen gefordert, die einen abschlagsfreien Vorruhestand sowie Altersteilzeit ermöglichen und allgemein die Schaffung von Zulagen als Nachteilsausgleich vorsehen. Solche Regelungen sind aber ebenso wie finanzielle Ausgleichsmaßnahmen für Notare im Landesdienst, die vorzeitig auf ihre Beurkundungsbefugnis verzichten und zu einem grundbuchführenden Amtsgericht wechseln, nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Der von der notariellen Praxis in diesem Zusammenhang unter dem Stichwort „Bereichsrichter“ geforderte Erhalt der besonderen, über die Zuständigkeiten der Rechtspfleger hinausgehenden Zuständigkeiten der Notare im Landesdienst ist in § 33 Absatz 3 Rechtspflegergesetz in der Fassung ab dem 1. Januar 2018 bereits geregelt.

Entgegen der Auffassung des Württembergischen Notarvereins e. V. und der Notarkammer Baden-Württemberg lässt der Verzicht auf die Errichtung der Abteilungen „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ bei den staatlichen Notariaten die bisher vorgesehene Zuständigkeit der innerhalb oder außerhalb der Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ tätigen Notare im Landesdienst unberührt. Insbesondere besteht in beiden Fällen die Beurkundungsbefugnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fort. Die beim Württembergischen Notarverein e. V. und der Notarkammer Baden-Württemberg angesichts der Ergänzung von § 22 Absatz 1 LFGG formulierten Befürchtungen verkennen, dass die Bestimmung nicht die Geschäftsverteilung regelt, sondern lediglich sicherstellt, dass im Fall der Zusammenlegung oder Auflösung von Referaten oder Abteilungen die bestehenden Regelungen nicht ins Leere laufen. Eine von der Notarkammer Baden-Württemberg angeregte Erstreckung des § 24 Absatz 1 Satz 1 LFGG auf den Amtsverwalter ist nicht geeignet, die Ausbildung von Notarfachangestellten zu fördern, weil eine solche Ausbildung bereits nicht mit den bundesrechtlichen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes in Einklang zu bringen ist.

Der Badische Notarverein e. V. hat den Verzicht auf die Errichtung der Abteilungen „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ bei den staatlichen Notariaten ausdrücklich begrüßt; damit würden unnötige Irritationen vermieden. Die Anpassungen im Landesjustizkostengesetz seien erforderlich, ausgewogen und praktikabel. Ein Hinweis aus der notariellen Praxis gab in diesem Zusammenhang allerdings Anlass, durch Ergänzung von § 13 a LJKG klarzustellen, dass die innerhalb und außerhalb der Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ tätigen Notare im Landesdienst hinsichtlich ihrer Gebührenbeteiligung gleich behandelt werden.

Die Notarkammer Baden-Württemberg hat die Überarbeitung des Notarversorgungsgesetzes grundsätzlich, das gilt namentlich für die Reduzierung der Mindestanzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, begrüßt. Aufgegriffen wurde ihr Vorschlag, in § 20 Absatz 2, der die Funktionsfähigkeit des Versorgungswerks im Zeitpunkt seiner Errichtung sicherstellen will, neben dem erstmaligen Erlass auch eine Änderung der Gründungssatzung zu ermöglichen; das gilt selbstverständlich nur solange, bis die Mitgliederversammlung die Gründungssatzung erstmals geändert oder ersetzt hat, da nicht auf Dauer ein Ersatzsatzungsgeber geschaffen werden soll. Die Notarkammer anerkennt, dass eine Doppelversicherung der Notarassessoren in gesetzlicher Rentenversicherung und Versorgungswerk nur vermieden werden kann, wenn die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI erfüllt werden. Da diese Voraussetzungen in der Ergänzung von § 10 Absatz 1 des Notarversorgungsgesetzes nur klarstellend wiedergegeben sind, ist der von der Notarkammer für den Fall zweier unterschiedlicher Versorgungssysteme innerhalb des Versorgungswerks befürchtete erhöhte Verwaltungsaufwand nicht Folge dieses Gesetzentwurfs, sondern bundesrechtlicher Vorgaben. Im Übrigen beschränkt sich die vorgesehene Ergänzung ausdrücklich auf eine Mindestregelung; dem Satzungsgeber bleibt es also unbenommen, für Notarassessoren einerseits und Notare andererseits dieselben Leistungen vorzusehen. Würde man die Notarassessoren entsprechend dem Vorschlag der Notarkammer zur Vermeidung unterschiedlicher Versorgungssysteme „als Beamte auf Zeit beim Land“ versichern, machte die Mitgliedschaft dieser Personengruppe im Versorgungswerk insgesamt keinen Sinn mehr. Nicht aufzugreifen ist auch der weitere Vorschlag der Notarkammer Baden-Württemberg, berufsunfähige Notare von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auszuschließen. Eine Belastung des Versorgungswerks mit nicht beitragsgedeckten Leistungspflichten durch anfänglich berufsunfähige Mitglieder ist nicht zu befürchten. Notare im Landesdienst, die zum Stichtag der Notariatsreform in den Status des selbstständigen Nurnotars wechseln wollen, jedoch berufsunfähig sind oder mit dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit rechnen müssen, werden ihren Antrag auf Entlassung aus dem Landesdienst rechtzeitig vor Ablauf des 31. Dezember 2017 zurücknehmen. Das Justizministerium wird in diesen Fällen nach Ziffer 4.2 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums betreffend das Verfahren zur Besetzung der Dienstposten in den Ab-

teilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ bei den staatlichen Notariaten vom 9. Dezember 2013 – Az.: 3830/0357 G (Die Justiz 2014 S. 4) grundsätzlich verpflichtet sein, der Rücknahme des Entlassungsantrags zuzustimmen. Auch die übrigen über den vorliegenden Entwurf hinausgehenden Vorschläge der Notarkammer Baden-Württemberg sind nicht aufzugreifen: Der vorgeschlagenen Ergänzung von § 20 Absatz 2 um einen Verweis auf § 9 Absatz 2 bedarf es nicht, weil dort keine Satzungsregelungen behandelt werden. Weitere Vorschläge der Notarkammer zur Abkürzung der Antragsfrist bei der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag, zur Beschränkung der Bekanntmachungspflichten oder zur vereinfachten Beitragsfestsetzung sind derzeit nicht aufzugreifen, da sie erst in einem breiten Dialog mit den Betroffenen erörtert werden müssen.

Die beteiligten kommunalen Spitzenverbände haben keine Einwendungen erhoben.

Die Empfehlungen des Normenprüfungsausschusses wurden im Wesentlichen aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für den Regelungsort der Aufhebung der Verordnung des Justizministeriums über die Nachweise bei der Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch mit der Folge des Wegfalls des ursprünglichen Artikels 5.